

19. P R O T O K O L L

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 24. April 2018 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend:

- 1) Bgm. Brandner Fritz
- 2) Vbgm. Wechselberger Georg
- 3) GV Mag. Hans Peter Hollaus
- 4) EGR Rene Horvath für GV Glaser Ludwig
- 5) GV Ing. Kolb Franz
- 6) GR Taxacher Johann
- 7) GR Steiner Robert-Anton
- 8) GR Hauser Helmut
- 9) GR Winter Judith
- 10) GR Leonhartsberger Erika
- 11) GR Hauser Christian
- 12) GR Kerschdorfer Johannes
- 13) GR Mag. Kröll Mike

Entschuldigt: GV Glaser Ludwig

Zuhörer: ja

Tagesordnung

- 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bestätigung Kommandant und Kommandant Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Stumm
- 3) Festlegung Verordnung Erhebung einer Hundesteuer
- 4) Festlegung Verordnung Leinenzwang und Hundekotaufnahme
- 5) Gebührenbefreiung Nachmittagsbetreuung Volksschule für ein Kind
- 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Der Antrag wird vom Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt und der Punkt 5) „Gebührenbefreiung

Nachmittagsbetreuung Volksschule für ein Kind“ als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Der Punkt 5) Anträge, Anfragen und Allfälliges wird unter Punkt 6) gereiht.

Der Bürgermeister verliest das Schreiben des ADir. Helmut Wolf von der BH Schwaz Aktenzeichen SZ-G-Gen29-2-2018 vom 19.4.2018 und fragt, ob der Gemeinderat noch einmal abstimmen wird. Auf Anraten der Aufsichtsbehörde soll noch einmal über die Entlastung des Bürgermeisters abgestimmt werden. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen notwendig.

In dem Schreiben wird u.a. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 108 der TGO 2001 der Gemeinderat dem Bürgermeister die **Entlastung zu erteilen hat**, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt. Es wird in dem Schreiben auch darauf hingewiesen, dass Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Gemeinderates nicht auf dem „Rücken der Jahresrechnung 2017“ sondern anderweitig ausgetragen werden sollen.

GR Mike Kröll in seiner Funktion als Obmann des Überprüfungsausschusses weist auf § 108 Abs. 3 TGO ausdrücklich hin, der besagt, dass der Gemeinderat den Bürgermeister zu entlasten hat, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt. Die Höhe der Spesen für den Bürgermeister wurde mit dem Voranschlag für 2017 beschlossen. So wurde das schon beim Altbürgermeister Fasching Alois gehandhabt. Er schlägt vor, den Punkt „Jahresrechnung 2017 – Genehmigung und Entlastung des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen und zu genehmigen, um eine per Bescheid zu erteilende Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde zu vermeiden.

Nach kurzer Beratung im Gemeinderat beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 6 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung den Tagesordnungspunkt nicht in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen.

Zu Punkt 2) Bestätigung Kommandant und Kommandant Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Stumm

Der Bürgermeister Fritz Brandner berichtet von der am 23.3.2018 stattgefundenen Vollversammlung der FFW Stumm und der Nominierung von HBI Sporer Rene als Kommandant und LM Alexander Tausch als Kommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Stumm.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stumm HBI Sporer Rene und als Kommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stumm LM Alexander Tausch nominierte zu bestätigen.

Zu Punkt 3) Festlegung Verordnung Erhebung einer Hundesteuer

Der Bürgermeister verweist auf die am 4.4.2018 eingegangene Anmeldung des Lawinenhundes „Jara“ in der Gemeinde Stumm.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen folgende Verordnung zur Verordnungsprüfung vorzulegen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Stumm erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Stumm gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 50,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.

(3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(4) Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage einer Bestätigung gewährt für: Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Rettung, Bergrettung, Wasserrettung, Lawinenhunde).

Die Höhe der Steuersätze wird jährlich angepasst.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 2. Quartal jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit [dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Stumm in Kraft.

Zu Punkt 4) Festlegung Verordnung Leinenzwang und Hundekotaufnahme

Der Bürgermeister verliest die im Jahr 2001 kundgemachte Verordnung bezüglich Leinenzwang wie folgt:

K U N D M A C H U N G

über die Verordnung der Gemeinde Stumm bezüglich Leinenzwang für Hunde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat in seiner Sitzung vom 30. März 2001 einstimmig folgende Verordnung gemäß Landes-Polizeigesetz LGBl. Nr. 60/1976, idF: LGBl. Nr. 69/1987, 4/1993, § 6. Abs. 5 (Halten von Tieren) beschlossen:

Im Gemeindegebiet von Stumm müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichenden eingefriedeten Grundstücken an der Leine geführt werden.

Anschließend wird anhand von Musterverordnungen diskutiert und folgende Formulierung mit 13 Ja-Stimmen zur Verordnungsprüfung festgelegt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

- (1) In folgenden öffentlichen Einrichtungen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen:

öffentliche Verkehrsmittel, allgemein zugängliche Gebäude und Parkanlagen

(2) Der Leinenzwang gilt auch auf den in den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit oranger Farbe gekennzeichnet sind und an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen.

(3) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen, sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit *dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Stumm bezüglich Leinenzwang für Hunde vom 4.4.2001 außer Kraft.

Es wird angeregt, dass von der Gemeinde weitere Hundekotbehälter aufgestellt werden und alle Tierhalter und Verkehrsteilnehmer insbesondere auf Kinder und ältere Menschen Rücksicht nehmen müssen. Hundekotaufnahme ist aus hygienischen/gesundheitlichen Gründen unbedingt notwendig.

GR Robert Anton Steiner übergibt dem Bürgermeister einen Plan für die Platzierung der Kotbehälter.

Hinweistafeln mit der Aufforderung „Hunde an die Leine“ sollen aufgestellt werden.

Ein Flugblatt soll – wenn möglich – mit einer Abgabenvorschreibung an alle Stummer Haushalte verschickt werden.

Zu Punkt 5) Gebührenbefreiung Nachmittagsbetreuung Volksschule für ein Kind

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) die Gebührenbefreiung für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Stumm für 1 Kind.

Zu Punkt 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu Ankauf der Gp. 794 berichtet der Bürgermeister, dass ein Mitbieter den Zuschlag erhalten hat.

Der Spielplatz beim Kindergarten soll im Juli 2018 erweitert werden. Nach Fertigstellung wird dieser Spielplatz und auch der öffentliche Spielplatz der Gemeinde Stumm vom TÜV überprüft werden. Eine jährliche Überprüfung ist aufgrund der Sicherheit durchzuführen.

Die Probegrabungen beim Friedhof haben ergeben, dass es sich wahrscheinlich um eingeschlossenes Wasser und nicht Bergwasser handelt.

Am nächsten Freitag werden die Angebote für das neue Feuerwehrauto geöffnet. Anschließend wird der Gemeinderat die Vergabe beschließen.

Der Auftrag für die Schirme beim Musikpavillon wurden vergeben. Ein offizielles Ansuchen an den TVB mit der Bitte um Kostenbeteiligung muss noch gestellt werden.

Beim Zillerweg werden alle notwendigen Leitungen für die Fischereihütte beim Fischteich gegraben. Für die Errichtung des Radweges kann für die Planie und Asphaltierung noch ein Zuschuss beantragt werden. Dafür sollen noch Angebote im Wege einer Ausschreibung eingeholt werden. Die Kosten von 1 Meter Breite werden vom Eigentümer des Fischteiches übernommen. Eine Verbreiterung des Weges auf der Seite der Straßenlaternen wird nicht erfolgen. Eine Ausweiche für den Gegenverkehr soll errichtet werden.

Der Zaun beim Kriegerdenkmal und Schloss ist fertiggestellt. Die Familie Mojto hat sich darüber gefreut. Die Gemeinde übernimmt die Arbeit und die Materialkosten werden dem Schlossherrn weiterverrechnet.

Der Kanal Dristalweg ist fertiggestellt.

Der Bürgermeister weist auf die einhellige Meinung des Gemeinderates hin, dass es in Stumm für die Gehsteigerrichtung keine Enteignungen geben wird. Der betroffene Gemeinderat soll sich freiwillig melden, damit alle Unklarheiten ausgeräumt werden können und das Projekt Gehsteig März abgeschlossen werden kann.

Die Weihnachtsbeleuchtung und Christbaumbeleuchtung ist in die Jahre gekommen. Es wurden verschiedene Vorschläge ausgearbeitet. Bis August 2018 muss die Bestellung beim EWW vorliegen. Es wird vorgeschlagen, im Dorf zusätzlich Lichtschlangen für die Hauseigentümer zur Verfügung zu stellen (Giebelbeleuchtung).

Es wird angeregt, bei einer nächsten Sitzung in einer anonymisierten Form einen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Bauamtes zu präsentieren.

GR Judith Winter verlangt die Protokollierung der Aussage, dass keiner der Gemeinderäte jemals gesagt hätte, dass der Altbürgermeister Alois Fasching schlampig gearbeitet hat.

Der Bürgermeister berichtet von der Eigentümerzusammenkunft für vorgesehene Widmungsfläche Tb. Gp. 618/1, Gp. 621/1 und Gp. 624/1 und informiert, dass ein Bebauungsplan im Freiland für das gesamte Gebiet vorgeschlagen wurde. Die Grundeigentümer sind nun am Zug und müssen festlegen, für welche Lösung sie sich entscheiden.

Der Bürgermeister berichtet, dass alle Auffangbecken in Stumm geräumt wurden, da die WLV für die Verbauung beim Märzenbach dringend Füllmaterial benötigte. Die Kosten für den Transport übernimmt die WLV und die Baggerstunden werden von der Gemeinde Stumm bezahlt.

Der Bürgermeister berichtet zum Projekt „Instandhaltung Stummer Gießen“, dass Eigentümer des Gewässers und der Grundparzelle der Staat Österreich ist. Als Bauträger fungiert die Gemeinde. Die Zusammenkunft der Anrainer war sehr frühzeitig, um die Anrainer zu informieren. In der Regel werden die Anrainer 1 Monat vor Baubeginn informiert.

GR Robert Anton Steiner regt an, den Gehsteig bei der Distelbergstraße fertigzustellen. Der Bürgermeister klärt auf, dass das für heuer im Voranschlag nicht vorgesehen ist.

Auf Anfrage von GR Mike Kröll teilt der Bürgermeister mit, dass die Rutschung bei der Rodlbahn durch die Gemeinde Stummerberg saniert wird und er mit Mag. Georg Danzl darüber sprechen werde.

Zum Wirtschaftsweg in der März teilt der Bürgermeister mit, dass Steine zur Wegbegrenzung auf eigenem Grund platziert werden müssen. Der Grundeigentümer wurde telefonisch auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Der Bürgermeister berichtet, dass alle Verkehrstafeln in Stumm aufgenommen wurden und gemeinsam mit Erstellung des Verkehrskonzeptes eine Überarbeitung erfolgen wird.

Es wird angeregt, dass ein Ausschuss die Friedhofsordnung überarbeiten soll, anschließend die Fraktionen noch einmal ihre Anregungen einbringen und die ausgearbeitete Verordnung zur Prüfung ans ATL geschickt wird.

g.g.g.

1	
2	